

Az.: 502101 sie-am

LEITFADEN

zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII

I. Allgemeines

Kosten der Unterkunft sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, sofern diese angemessen sind.

Bei dem Kriterium der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Daher hat der Leistungsträger darzulegen, welche Kriterien und ermittelten Daten der Entscheidung zugrunde gelegt wurden. Insbesondere ist deshalb bei der Prüfung der Angemessenheit die Besonderheit des Einzelfalles zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dabei ein konkret - individueller Maßstab anzulegen.

Die Ermittlung der Angemessenheit hat daher in zwei Schritten zu erfolgen. Erstens ist die Angemessenheit anhand eines Richtwertes festzustellen, zweitens ist die konkrete Angemessenheit unter Berücksichtigung des Einzelfalles festzustellen.

II. Ermittlung des für die Angemessenheit maßgeblichen Richtwertes

1. Bestimmung des Richtwertes

Der Richtwert bestimmt sich nach der vom Bundessozialgericht entwickelten Produkttheorie. Zur Definition dieser Produkttheorie wird auf die Ausführungen in der Innerdienstlichen Anordnung Nr. 4/2009 verwiesen.

Konsequenz daraus ist, dass es zur Beurteilung der Angemessenheit allein auf die Kostenbelastungen des Leistungsträgers ankommt.

Beispiel:

Der Leistungsempfänger kann, wenn der auf der Basis einer angemessenen Wohnfläche von 45 m² ermittelte Richtwert 330,00 EUR beträgt, eine Unterkunft mit 30 m² oder mit 60 m² bewohnen, wenn die Kaltmiete geringer als 330,00 EUR ist.

Im Rems-Murr-Kreis gelten als Richtwerte in diesem Sinn die in der Tabelle zur Innerdienstlichen Anordnung Nr. 4/2009 bezifferten Beträge. Die Richtwerte beziehen sich auf die Nettokaltmiete ohne Betriebskosten.

Ist allerdings die Wohnung nach dem Kriterium einer angemessenen Wohnfläche zu

groß, jedoch nach der Produkttheorie angemessen, beurteilt sich die Angemessenheit der Heizkosten nach der tatsächlich bewohnten Fläche.

Zu beachten ist, dass sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft auf einen bestimmten Wohnbereich bezieht, d. h. ein Umzug in einen anderen Bereich mit einem niedrigen Richtwert kann nicht verlangt werden, wenn dem Hilfebedürftigen eine Aufgabe seines sozialen Umfeldes allein aus diesem Grund zugemutet werden müsste.

Im Rems-Murr-Kreis kann allerdings ein weiter Maßstab angelegt werden, da auch Erwerbstätigen und Schülern Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugemutet werden (z. B. ist ein Umzug von Waiblingen nach Schorndorf zumutbar).

Zu beachten ist allerdings das Grundrecht der Freizügigkeit. Wird der Wohnsitz in einen anderen Landkreis/Stadtkreis verlegt oder aus einem anderen Stadtkreis/Landkreis in den Rems-Murr-Kreis so kann der Leistungsempfänger/Hilfebedürftige in der Regel nicht auf eine bisher niedrigere Miete verwiesen werden. Findet danach ein zulässiger Wohnungswechsel statt, so ist die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach den für den neuen Wohnort geltenden Bedingungen festzustellen. Erfolgt von einem anderen Landkreis/Stadtkreis ein Zuzug in den Rems-Murr-Kreis, sind die Kosten der Unterkunft nicht auf die Beträge zu begrenzen, die am alten Aufenthaltsort angefallen sind. Dies gilt auch, wenn innerhalb des Rems-Murr-Kreises aus einem eher ländlichen Bereich in einen städtischen Bereich gezogen wird (z. B. von Alfdorf nach Waiblingen). Umzugskosten können in solchen Fällen aber auch nur dann übernommen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 SGB XII vorliegen.

2. Angemessene Wohnungsgröße

In der innerdienstlichen Anordnung Nr. 4/2009 wurde die angemessene Wohnungsgröße und die Grundlagen, aus denen sie sich ermittelt, bereits dargestellt. Danach ergeben sich folgende Werte:

1-Personen-Haushalt	45 m ²
2-Personen-Haushalt	60 m ²
3-Personen-Haushalt	75 m ²
4-Personen-Haushalt	90 m ²
5-Personen-Haushalt	105 m ²
jede weitere Person	15 m ²

Bei der Ermittlung der angemessenen Quadratmeterzahl ist beim Betreuten Wohnen weiterhin Rd.-Nr. 29.04 Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg und Rd.-Nr. 22.04 SGB II - Richtlinie Baden-Württemberg zu beachten. Besonderheiten des Einzelfalles werden durch die Regelung unter Ziffer III berücksichtigt.

Die genannten Quadratmeterzahlen stellen Obergrenzen dar. Eine tatsächlich kleinere Wohnung begründet keinen Anspruch auf eine noch angemessene größere Wohnung. Findet demnach ein Umzug innerhalb des gleichen Wohnbereiches statt, so sind in der Regel nur die Kosten der vorherigen Wohnung zu übernehmen, sofern er nicht aus individuellen Gründen notwendig ist.

Grundsätzlich bestimmt sich die angemessene Wohnfläche nach der Zahl der ständig in der Unterkunft lebenden Personen.

Beispiel:

Das Kind, das in den Ferien immer wieder zu den Großeltern kommt, ist nicht zu be-

rücksichtigen. Jedoch ist im Einzelfall eine andere Wertung möglich, wenn nachgewiesen wird, dass ein Mehrbedarf an Wohnraum notwendig ist - das Kind wird im Rahmen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe stationär betreut und ist an den Wochenenden und in den Ferien regelmäßig bei den Eltern.

Die Ermittlung der angemessenen Wohnfläche nach der Personenzahl gilt auch bei folgenden Konstellationen:

a) Haushalt mit mehreren Kindern

Nicht jedem Kind muss unabhängig vom Alter ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn es sich um Kinder gleichen Geschlechts handelt.

Beispiel:

Einer alleinerziehenden Person mit drei Kindern unter 15 Jahren ist eine 3-Zimmer-Wohnung zumutbar.

b) Wohngemeinschaft von mehreren Personen

Leben mehrere Menschen in einer Wohngemeinschaft zusammen, die keine Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft ist, so wird die angemessene Wohnungsgröße nicht durch Addition der angemessenen Wohnfläche für Einzelpersonen ermittelt.

Beispiel:

Ein erwachsenes bzw. über 15-jähriges Kind wohnt bei seinen Eltern.

Wird eine Wohnung von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt, die nicht zu einer Einstands- oder Bedarfsgemeinschaft gehören, so ermitteln sich die angemessenen Wohnkosten aus einer Aufteilung nach der Kopfzahl.

Beispiel:

Es bleibt bei einer angemessenen Wohnfläche für die Wohngemeinschaft von 75 m², wenn eine Familie mit drei erwachsenen Personen in der Wohnung lebt. Aus dem sich danach ergebenden Richtwert ermittelt sich die angemessene Miete des einzelnen Bewohners.

Eine Aufteilung nach Kopfzahl ist dann nicht vorzunehmen, wenn zwischen den Bewohnern der Wohnung zumindest ein mietähnliches Nutzungsverhältnis (Charakter einer Untervermietung) vorliegt.

Leben mehrere hilfebedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft zusammen (z. B. behinderte Menschen) ist bei einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen die besondere Situation zu beachten und intensiv zu prüfen, ob nicht eine Ausnahmeregelung nach Ziffer III zu treffen ist.

Wohnt eine **alleinstehende** hilfebedürftige Person aber mit nicht hilfebedürftigen Menschen zusammen, so ist dieser eine angemessene Quadratmeterzahl von 45 m² zuzubilligen, ohne dass es darauf ankommt, ob sie tatsächlich mit einer oder einer weiteren Person in der Wohnung zusammenlebt. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 18.06.2008 (B 14/11b AS 61/06 R) liegt bei einer alleinstehenden Person, die in einer reinen Wohngemeinschaft, die keine Bedarfsgemeinschaft darstellt, mit nicht hilfebedürftigen Menschen zusammenlebt, ein mietähnliches Nutzungsverhältnis vor, sodass sich die angemessene Wohnungsgröße nach den Kriterien für ei-

nen 1-Personen-Haushalt ergibt.

c) **Zukünftiger Bedarf/Schwangerschaft**

Bei der Überprüfung der Angemessenheit ist es geboten, bereits einen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zukünftig eintretenden Bedarf zu berücksichtigen. So ist bei einer Schwangerschaft ein Wohnbedarf von zwei oder mehr Personen anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn zu erwarten ist, dass z. B. Kinder aus einer Heimbetreuung in den elterlichen Haushalt zurückkehren.

3. **Angemessener Wohnungsstandard**

Zugrunde zu legen ist der untere Bereich des Wohnungsmarktes in dem für den Hilfebedürftigen/Leistungsempfänger maßgeblichen räumlichen Vergleichsmaßstab. Es genügt, wenn die Wohnung hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einen einfachen Standard erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist der angemessene Mietpreis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

Auf der Basis dieser Rechtsprechung wurden im Rems-Murr-Kreis die Vergleichswerte festgestellt, ein Bezug zur angemessenen Wohngröße gesetzt und schließlich die in der Tabelle zur Innerdienstlichen Anordnung Nr. 4/2009 angemessenen Beträge, die künftig einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen, festgelegt.

III. **Einzelfallbezogene Entscheidung**

1. **Allgemeines**

Grundsätzlich können Kosten der Unterkunft auch dann noch angemessen sein, wenn die Richtwerte überschritten werden. Sind die Kosten höher als die Richtwerte, ist im Einzelfall festzustellen, ob nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung nach oben zulassen. Es muss auch sichergestellt sein, dass eine Wohnung, deren Miete angemessen ist, zu diesem Preis auch verfügbar ist. Daher sind folgende Prüfungsschritte notwendig.

2. **Abweichen vom Richtwert nach der Besonderheit des Einzelfalles**

Wie in der innerdienstlichen Anordnung Nr. 4/2009 ausgeführt, kann es notwendig sein, dass die Mietrichtwerte überschritten werden bzw. es kann der Fall auftreten, dass ein Umzug nicht zumutbar ist. Abhängig ist dies von den Umständen des Einzelfalles. Vorliegende Besonderheiten können insbesondere sein

- lange Wohndauer bei älteren Menschen.
- gesundheitliche Beeinträchtigungen, vor allem schwere chronische Erkrankungen.
- Pflegebedürftigkeit.
- Behinderungen, insbesondere Gehbehinderungen.
- ambulant Betreutes Wohnen und Wohngemeinschaften von pflegebedürftigen und behinderten Menschen.
- nur vorübergehende Hilfebedürftigkeit (z. B. Rentenantragsteller oder Unterhaltsberechtigte, bei denen erwartet werden kann, dass sie wieder aus dem Leistungsbezug ausscheiden).
- Menschen, die auf bestimmte Bezüge oder Kontakte zu ihrem Umfeld angewiesen sind (pflegebedürftige oder suchtkranke Menschen).
- Menschen mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnbedarf erforderlich ist.

- Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung in Arbeit vom Erhalt des Wohnraumes abhängig ist.
- Familie mit Kindern (z. B. Kinder, denen ein mit dem Umzug verbundener Schulwechsel nicht zumutbar ist oder bei denen mühsam errungene wichtige soziale Kontakte wieder verloren gehen).

3. Abweichen vom Richtwert aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Wird der Richtwert nicht wesentlich überschritten (in der Regel bis 15 %), ist zu prüfen, sollte eine Kostensenkung in der jetzigen Wohnung nicht möglich sein, ob sich mit einem Wohnungswechsel die Aufwendungen für den Leistungsträger tatsächlich verringern. Kriterien dafür sind unter anderem

- ist die vom Hilfeempfänger bewohnte Unterkunft energetisch saniert und fallen deshalb nur verhältnismäßig geringe Energiekosten an.
Beispiel:
Die monatlichen Heizkosten liegen deutlich unter der Nichtprüfungsgrenze der Innerdienstlichen Anordnung Nr. 2/2009.
- für den Wohnraum gibt es einen Energieausweis, der einen sparsamen Energieverbrauch ausweist.
- es fallen nicht unerhebliche Umzugskosten an.
- eine neuere höhere Kautions muss geleistet werden, es entstehen Maklergebühren.
- Aufwendungen für eine Erstausrüstung entstehen.
- Es entstehen generell höhere Nebenkosten als in der bisherigen Unterkunft.

4. Tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnraum

Schließlich ist zu prüfen, ob auf dem aktuellen Wohnungsmarkt eine Wohnung mit dem jeweiligen Richtwert verfügbar ist. Dabei hat der Hilfebedürftige darzulegen, dass er sich intensiv um angemessenen Wohnraum bemüht hat und dass er keine Wohnung zum vorgegebenen Richtwert bekommen konnte.

Liegen danach keine Gründe für ein Abweichen vom Richtwert vor, muss der Hilfebedürftige zur Senkung seiner Unterkunftskosten aufgefordert werden (vergleiche Rd.-Nr. 22.05 SGB II - Richtlinien Baden-Württemberg, Rd.-Nr. 29.05 Sozialhilfe-richtlinien Baden-Württemberg). In der Regel ist bei Haushalten bis zu drei Personen davon auszugehen, dass eine Wohnung mit einer angemessenen Miete verfügbar ist.

Sind nach einem objektiven Maßstab keine Wohnungen mit einer angemessenen Miete zu erhalten, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten solange zu übernehmen.

Steht Wohnraum mit einer Miete innerhalb der Richtwerte zur Verfügung, ist im Normalfall davon auszugehen, dass der Hilfebedürftige eine entsprechende Wohnung anmieten kann. Gibt er vor, dennoch keine Wohnung zu bekommen, trägt er die Beweislast dafür, warum ihm entsprechender Wohnraum nicht vermietet wurde. Es ist dann genau zu prüfen, ob nicht die Anmietung der Wohnung vom Hilfebedürftigen vereitelt wurde.

IV. Bestandsschutz

Sofern es durch die ab 01.01.2010 maßgeblichen Richtwerte zu einer Absenkung gegenüber den seither als angemessen anerkannten Beträgen kommt (bei 1-Personen-Haushalten), besteht für die bisher bei der Leistungsgewährung berücksichtigenden Kosten der Unterkunft nach der alten Obergrenze Bestandsschutz (vergleiche Innerdienstliche Anordnung Nr. 4/2009).

Ein solcher Bestandsschutz kann aber auch dann gegeben sein, wenn sich die Zahl der maßgeblichen Personen verändert und sich dadurch ein niedrigerer Richtwert ergeben würde. Dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn

- sich die Haushaltsgröße durch Trennung, Scheidung, Tod eines Mitglieds der Bedarfs-, Einstands- oder Haushaltsgemeinschaft ändert.
- ein Ehepartner, Lebenspartner oder ein Kind nicht nur vorübergehend in einer Einrichtung (z. B. Pflegeheim, Einrichtung für behinderte Menschen) untergebracht ist.
- ein Haushaltsmitglied in absehbarer Zeit in den Haushalt zurückkehrt (vorübergehender Auslandsaufenthalt, Wehrdienst, Zivildienst, auswärtiges Praktikum).

In solchen Bestandsschutzfällen ist der Betrag der Miete, der Bestandsschutz genießt, zu beziffern und in der Akte zu dokumentieren, bei 1-Personen-Haushalten zum 01.01.2010. Dazu ist ein Aktenvorblatt mit den danach maßgeblichen Kosten der Unterkunft anzulegen oder zu ergänzen.

Der Bestandsschutz gilt bis zu einem Wohnungswechsel des begünstigten Personenkreises bzw. bis zum Tod bei einem Haushalt mit einer Person.

V. Vorgehensweise bei der Abweichung von den Richtwerten

Über Abweichungen von den ab 01.01.2010 gültigen Richtwerten entscheiden die jeweils zuständigen Fachbereichs-/TeamleiterInnen. Darunter fallen nicht die unangemessenen Kosten der Unterkunft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II oder § 29 Satz 2 und Satz 3 SGB XII für bis zu 6 Monaten zu übernehmen sind .

Wird von den Richtwerten, abgewichen, ist dies zu dokumentieren und listenmäßig zu erfassen. Hierzu ist eine spezifische Excel-Liste erstellt worden. Geführt wird diese Liste von den jeweils zuständigen Fachbereichs-/TeamleiterInnen.

Dem Sozialausschuss des Rems-Murr-Kreises muss regelmäßig über die Entwicklung und die Zusammensetzung des Richtwertes berichtet werden. Deswegen und weil die Obergrenzen, die den angemessenen Umfang von Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und dem SGB XII bestimmen, unter politischer Beobachtung stehen, ist diese Dokumentation erforderlich. Damit soll auch leichter überprüft werden können, ob die Anwendung der Richtwerte in einzelnen Bereichen zu Verwerfungen führt.

Mietrichtwerte ab 01.01.2010

Bei einem Haushalt mit	In Gemeinden mit der Stufe	Kaltmiete in Euro
einem Alleinstehenden	II	308,00 EUR
	III	330,00 EUR
	IV	358,00 EUR
	V	385,00 EUR
zwei Familienmitgliedern	II	336,00 EUR
	III	357,00 EUR
	IV	384,00 EUR
	V	411,00 EUR
drei Familienmitgliedern	II	412,00 EUR
	III	432,00 EUR
	IV	463,00 EUR
	V	502,00 EUR
vier Familienmitgliedern	II	480,00 EUR
	III	514,00 EUR
	IV	543,00 EUR
	V	592,00 EUR
fünf Familienmitgliedern	II	560,00 EUR
	III	601,00 EUR
	IV	647,00 EUR
	V	693,00 EUR
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	II	69,00 EUR
	III	75,00 EUR
	IV	81,00 EUR
	V	87,00 EUR

Landratsamt Rems-Murr-Kreis Geschäftsbereich Soziales	Innerdienstliche Anordnung Nr. 6/2008	Waiblingen, den 07.07.2011	
Betreff:		Reg.-Nr.:	Verteiler:
Regelungen für die Übernahme von Leistungen für Heiz- und Betriebskosten		423.1430 423.152	GB 50 GB 55 GB 003 ARGE (Fr. Heger)

Die Innerdienstliche Anordnung 05/2008 regelt die Voraussetzung für die Übernahme von Leistungen der Heizung in der Heizperiode 2008/2009.

Für die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten gelten danach die in der Innerdienstlichen Anordnung aufgelisteten Beträge. Liegen die tatsächlichen Heizkosten über den danach als angemessen zu betrachtenden Werten, ist eine weitere Prüfung durch das Verfahren HEIKOS 1.0 erforderlich. Für die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten sind dann die nach dem Verfahren HEIKOS 1.0 ermittelten Beträge maßgeblich. Mit diesem Programm werden die für den jeweiligen Einzelfall angemessenen Heizkosten festgestellt.

Ergänzend zu den Regelungen in der Innerdienstlichen Anordnung 05/2008 gilt folgendes:

1. Heizkosten

a) Jahresabrechnungen

Die Anwendbarkeit von HEIKOS 1.0 ist auf die Nachzahlung von Jahresabrechnungen begrenzt. HEIKOS 1.0 kommt zum Einsatz, sofern die Höhe der Heizkosten über den in der Innerdienstlichen Anordnung Nr. 5/2008 genannten Werten liegt. Zur weiteren Beurteilung der erstattungsfähigen Nebenkosten erhält jeder Sachbearbeiter/in eine Arbeitshilfe, welche ab der Einführung von HEIKOS 1.0 bei der Feststellung der Angemessenheit der Heiz- und Betriebskosten anzuwenden ist.

Für die Angemessenheitsprüfung durch HEIKOS 1.0 ist eine neuentwickelte Mietbescheinigung notwendig. Es ist zwingend erforderlich, dass diese Mietbescheinigung vollständig ausgefüllt wird, da nur auf diesem Weg die für HEIKOS 1.0 benötigten Daten erhoben werden können. Diese steht ab sofort zur Verfügung und ist bei den zentralen Vordrucken im Register „Fallbearbeitung - Mietbescheinigung“ hinterlegt. Erfolgt im Einzelfall eine Angemessenheitsprüfung mit HEIKOS 1.0, so muss diese spezielle Mietbescheinigung vom Leistungsempfänger oder Nachfragenden angefordert werden.

Wird unter der Einbeziehung von HEIKOS 1.0 die Unangemessenheit von Heizkosten festgestellt, so ist der Leistungsempfänger hierüber schriftlich zu informieren. Die Kürzung eines Nachzahlungsbetrages ist dann erst ab der darauffolgenden Abrechnung möglich, sofern die Heizkosten nicht auf den jeweils angemessenen festgestellten Wert reduziert worden sind.

Wird mit Holz oder Kohle geheizt, so kommt HEIKOS 1.0 nicht zur Anwendung, da für diese Heizungsarten bisher kein spezifischer Heizwert hinterlegt wurde. In diesen Fällen ist gegebenenfalls eine Entscheidung nach individuellen Kriterien zu treffen.

Haben sich im Abrechnungszeitraum die Tarife geändert, so sind getrennte Berech-

nungen durchzuführen.

b) Vorauszahlungen

Die Angemessenheit der monatlichen Vorauszahlungen richtet sich nach den in der Innerdienstlichen Anordnung 5/2008 festgesetzten Werten. Ergibt sich danach, dass die Vorauszahlungen für Heizung unangemessen hoch sind, muss ein entsprechender Hinweis an den Leistungsempfänger erfolgen. Hierfür ist in PROSOZ ein Textbaustein hinterlegt. Eine Reduzierung des monatlichen Abschlages auf den angemessenen Betrag kann erst nach Vorlage der Jahresrechnung erfolgen, die auf die Abrechnung folgt, aufgrund der auf die Unangemessenheit der Vorauszahlungsraten hingewiesen wurde.

In Neufällen ist die Angemessenheit ab Antragsbeginn zu prüfen. Ab sofort erfolgt ein Hinweis, wenn die tatsächlichen Vorauszahlungsraten darüber liegen. Eine Kürzung kann frühestens nach Vorlage der Jahresrechnung erfolgen. Zu beachten ist aber der zeitliche Abstand zwischen Hinweis und Jahresabrechnung. Der Leistungsempfänger muss nach dem Hinweis noch die Möglichkeit haben die Heizkosten entscheidend zu reduzieren. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Jahresabrechnung kurz nach dem Hinweis auf die Unangemessenheit der Vorauszahlungen erstellt wird. Davon ist auszugehen, wenn zwischen Hinweis und Jahresrechnung weniger als sechs Monate vergangen sind. Eine Kürzung ist dann frühestens nach der übernächsten Jahresrechnung möglich. Individuelle Gesichtspunkte wie zum Beispiel der Leistungsbeginn im Frühjahr sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Sonstige Nebenkosten

a) Umlagefähige Betriebskosten

Diese sind, soweit sie der Vermieter vom Mieter fordern kann, grundsätzlich erstattungsfähig (vergleiche Arbeitshilfe "Erstattungsfähige Nebenkosten nach der Betriebskostenverordnung"). Hier entfällt eine Angemessenheitsprüfung.

b) Wasser/Abwasser

Auch die Übernahme der Kosten für Wasser/Abwasser sind auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Als angemessen gilt ein Verbrauch pro Person und Jahr von 40 m³. Wird festgestellt, dass der Verbrauch von Wasser nach diesen Kriterien nicht mehr angemessen ist, ist nach der gleichen Verfahrensweise wie bei den Heizkosten vorzugehen.

3. Ausnahmen

Wurden in bestimmten Fällen bereits Ausnahmeregelungen hinsichtlich erhöhter Heizkosten getroffen, so behalten diese Regelungen weiterhin Gültigkeit. Atypische Fälle (z.B. behinderungsbedingter Mehrbedarf, schlechte Wohnlage) müssen einzelfallbezogen entschieden werden. Werden erhöhte Aufwendungen geltend gemacht, ist der Allgemeine Sozialdienst in die jeweilige Entscheidung einzubeziehen.

Abweichungen von den gegebenenfalls mit HEIKOS 1.0 berechneten Beträgen und spezielle Regelungen wegen erhöhter Heiz- und Betriebskosten sind in der Akte zu dokumentieren und zu begründen. Die Anwendung von HEIKOS 1.0 bzw. der Bestimmungen dieser Innerdienstlichen Anordnung erfolgt ab 05.11.2008. Zur Anführung von HEIKOS 1.0 wird rechtzeitig vor diesem Termin eine Besprechung, in der über den Umgang mit diesem Programm informiert wird, stattfinden.

Petra Bittinger

Landratsamt Rems-Murr-Kreis Geschäftsbereich Soziales	Bearbeitungshinweis Nr. 6/2010	Waiblingen, 29.03.2010	
Betreff:		Reg.-Nr.:	Verteiler:
Absetzungen für Energiekosten und die Aufwendungen für die Warmwasserbereitung		421.11 423.1410	GB 50 GB 003 Fr. Heger Fr.Eichler

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in einem weiteren Urteil vom 22.09.2009 (B 4 AS 08/09) zu den Abzugsbeträgen für Haushaltsenergie und für die Warmwasserbereitung geäußert. Die vom BSG ermittelten Werte entsprechen nicht den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Länderressorts errechneten Beträgen, die Grundlage der bisherigen Absetzungen waren. Nachdem das BSG die bereits in einer Entscheidung vom 27.02.2008 (B 14/11b As 15/07) verwendete Berechnungsweise bestätigt hat, haben sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als auch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg ihre seitherige Rechtsauffassung aufgegeben und sich der Rechtsprechung des BSG angeschlossen.

Es ist daher ab sofort von folgenden Abzugsbeträgen für Energie und Warmwasser auszugehen. Eine rückwirkende Neuberechnung ist nicht vorzunehmen. In laufenden Fällen erfolgt die Anpassung Zug um Zug.

Regelleistung	Anteil in %	Warmwasser- bereitung	sonstige Haushalts- energie	Gesamtpau- schale
----------------------	--------------------	----------------------------------	--	------------------------------

ab 01.07.2009

359 €	100	6,47 €	15,11 €	21,58 €
323 €	90	5,82 €	13,60 €	19,42 €
287 €	80	5,18 €	12,09 €	17,27 €
251 €	70	4,53 €	10,58 €	15,11 €
215 €	60	3,88 €	9,07 €	12,95 €

01.07.2008 bis 30.06.2009

351 €	100	6,33 €	14,77 €	21,10 €
316 €	90	5,70 €	13,09 €	18,99 €
281 €	80	5,06 €	11,82 €	16,88 €
211 €	60	3,80 €	8,86 €	12,66 €

01.01.2005 bis 30.06.2007

347 €	100	6,26 €	14,60 €	20,86 €
312 €	90	5,63 €	13,24 €	18,77 €
278 €	80	5,01 €	11,68 €	16,69 €
208 €	60	3,76 €	8,76 €	12,52 €

Auf Grund dieser Rechtslage sind die SGB II-Richtlinien entsprechend geändert worden. In Randnummer 22.19 SGB II-R werden die neuen Absetzungsbeträge aufgeführt und mit der nächsten Ergänzungslieferung veröffentlicht.

Im Hinblick auf diese Neuregelungen im Bereich des SGB II werden diese Abzugsbeträge auch im Bereich des SGB XII umgesetzt. Der Landkreistag Baden-Württemberg und das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg haben eine dahingehende Empfehlung ausgesprochen. Eine entsprechende Anpassung von Randnummer 29.19 der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zum SGB XII ist vorgesehen.

Petra Bittinger

Folgender Hinweis wird <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> ergänzt:	Nr.	/	vom
---	-----	---	-----

Landratsamt Rems-Murr-Kreis Geschäftsbereich Soziales	Innerdienstliche Anordnung Nr. 1	Waiblingen, den 10.08.2010	
Betreff:		Reg.-Nr.:	Verteiler:
Belastungen für Heizung nach § 29 Abs. 3 SGB XII		423.152	GB 50 GB 003 ARGE (Frau Heger)

Mit der innerdienstlichen Anordnung Nr. 2/2009 wurden die Voraussetzungen für die Übernahme von Leistungen der Heizung in Heizperiode 2009/2010 geregelt. An den hier festgelegten Grundsätzen wird auch für die Heizperiode 2010/2011 festgehalten. Damit wird zur Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten weiterhin das Verfahren HEIKOS eingesetzt.

Damit nicht in jedem Fall das Verfahren HEIKOS angewendet werden muss, werden für die Beurteilung der Angemessenheit der Heiz- und Betriebskosten die in den Richtlinien zu SGB II (Rd.-Nr. 22.06/2) genannten Werte zugrunde gelegt. Auszugehen ist nun von der tatsächlichen Wohnfläche. Zu beachten sind jedoch die Höchstgrenzen nach Rd.-Nr. 22.01 SGB-II-R bzw. Rd.-Nr. 29.21 SHR.

Für die Heizperiode 2010/2011 gilt daher Folgendes:

1. Laufende Leistungen für Heizung

Laufende Leistungen für Heizung sind als angemessen anzusehen, wenn die monatlichen Abschläge die im Bearbeitungshinweis 12/2010 genannten Höchstbeträge nicht überschreiten. Dazu wird die erwähnte Tabelle in Rd.-Nr. 22.06/2 SGB II-R modifiziert angewandt. Für sonstige Nebenkosten gilt weiterhin die in der innerdienstlichen Anordnung Nr. 6/2008 getroffene Regelung.

Da diese Beträge nach den Durchschnittswerten des Deutschen Mieterbundes für Westdeutschland berechnet wurden, kann es im Einzelfall Probleme geben, wenn bei einem Leistungsempfänger höhere Heizkosten entstehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten legt die Rechtsprechung in immer höherem Maße die individuellen Verhältnisse zugrunde. Werden die genannten Durchschnittswerte überschritten, so ist zu prüfen, ob die darüberliegenden Heizkosten nicht doch aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles zu übernehmen sind. Hier ist dann wie bisher eine Einzelfallbetrachtung unter Zuhilfenahme des Verfahrens HEIKOS und gegebenenfalls eine Überprüfung der individuellen Verhältnisse vor Ort (Behinderung, Krankheit etc.) vorzunehmen.

2. Einmalige Leistungen für Heizung

Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu den einmaligen Leistungen für Heizung wird es auf absehbare Zeit nicht mehr geben. Eine Bemessung muss daher nach eigenen Kriterien erfolgen. Weiterhin verbietet sich die Multiplikation der Monatswerte für laufende Heizkosten mit dem Faktor 12, weil die monatlichen Abschläge für Sammelheizungen unter anderem auch verbrauchsunabhängige Kosten umfassen. Zur Vereinfachung werden für die Heizperiode 2010/2011 die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Beträge gewährt. Aufgrund der nur maßvoll gestiegenen Energiepreise müssen die für die Heizperiode 2009/2010 festgelegten Werte nicht wesentlich geändert werden.

Ein Vorbehalt der Rückforderung ist nicht auszusprechen, da nicht davon auszugehen ist, dass sich geringere Sätze ergeben werden. Über Erhöhungsanträge ist wie bisher unter individuellen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Haushaltsgröße	Flüssige Brennstoffe in EUR	Feste Brennstoffe in EUR
Alleinstehende mit Haushaltsanschluss	364,00	261,00
Eine und zwei Personen	682,00	522,00
Drei und vier Personen	817,00	647,00
Fünf und mehr Personen	964,00	793,00

Bei der Festlegung der Sätze wurde berücksichtigt, dass sich die durchschnittlichen Heizölpreise von August 2009 bis August 2010 wieder nennenswert erhöht haben, dass aber mittelfristig damit gerechnet werden kann, dass sich die Heizölpreise wieder nach unten bewegen. Daher werden die für die Heizperiode 2009/2010 gewährten Sätze um 10 % nach oben angepasst. Eine deutlichere Anhebung ist wegen des prognostizierten Trends nicht erforderlich, obwohl die Heizölpreise im August 2010 etwas mehr als 15 % höher sind als im August 2009. Bei den Preisen für Briketts, Kohle und Holz gibt es weiterhin keine großen Steigerungen, sodass die bisherigen Sätze nur in geringem Maß verändert werden. Da die festen Brennstoffe gegenüber dem letzten Jahr etwas teurer geworden sind, erfolgt eine Anpassung um 3 % nach oben.

Aus Vereinfachungsgründen wird als Bezugsgröße auch weiterhin die Anzahl der Haushaltsmitglieder und nicht die tatsächliche Wohngröße verwendet. Ansonsten müssten auch die einmaligen Leistungen im Einzelfall ermittelt werden. Im Hinblick darauf, dass deren Bedeutung stark gesunken ist, wäre ein verhältnismäßig großer Aufwand erforderlich. Deshalb kann es bei einer Einteilung nach der Personenzahl bleiben.

Sollten einmalige Leistungen für Heizung mit Gas oder Strom notwendig werden, was nur in Ausnahmefällen vorkommen dürfte, so ist die Beihilfe individuell festzusetzen. Nachdem aber auch die Preise für diese Energieträger etwas angestiegen sind, kann eine Orientierung an den Bedarfssätzen für flüssige Brennstoffe erfolgen.

Die Sätze für die Heizperiode 2009/2010 sind in PROSOZ bereits hinterlegt. Die Brennstoffbeihilfe wird mit dem Globallauf für September 2010 automatisch ausgezahlt.

Petra Bittinger

Landratsamt Rems-Murr-Kreis Geschäftsbereich Soziales	Bearbeitungshinweis Nr. 16/2009	Waiblingen, 24.09.2009	
Betreff:		Reg.-Nr.:	Verteiler:
Gewährung von Leistungen für Heizung an so genannte „Minderbemittelte“		423.152	GB 50 GB 003 Fr.Eichler Fr.Heger

Bei der Gewährung von Leistungen für einmalige Heizkosten an Nachfragende, die keine laufenden Leistungen beziehen, ist künftig wie folgt vorzugehen.

1. Das den laufenden monatlichen Bedarf übersteigende Einkommen wird mit einem Multiplikator von 12 auf die tatsächlich angefallenen Heizkosten angerechnet. Anzuwenden ist der Multiplikator entsprechend der Regelungen in Rd. Nr. 31.06 ff SHR bzw. Rd. Nr. 23.20 SGB II-R
2. Können die Heizkosten mit dem sich danach ergebenden Anrechnungsbetrag nicht vollständig gedeckt werden, so ist der Differenzbetrag als einmalige Leistung zu gewähren.
3. Ist ein längerer Bevorratungszeitraum klar zu erkennen, z.B. weil regelmäßig nur alle 2 Jahre Heizöl gekauft wird, ist eine Abweichung von dem unter Nr. 1 genannten Multiplikator zu prüfen.
4. Hat dieser Personenkreis bereits einmalige Leistungen für Heizung erhalten und liegen diese nicht länger als 3 Jahre zurück, so wird über den Bedarf nach den seitherigen Kriterien entschieden. Der Leistungsempfänger ist dann aber darauf hinzuweisen, dass in Zukunft die neue Berechnungsweise maßgeblich ist und Ansparungen für Heizkosten vorzunehmen sind.
5. In Ausnahmefällen, wenn etwa bei aufgebrauchtem Vorrat im Winter eine Lieferung von Heizmaterial nur gegen Vorkasse erfolgt und keine Ansparungen vorhanden sind, kann ein geringerer Multiplikator festgelegt werden. Eine sich dann ergebende höhere Leistung soll als Darlehen gewährt werden.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in seinen Urteil vom 24.04.2009 über den Anspruch von Leistungsberechtigten, die aufgrund ihres Einkommens keinen laufenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (so genannte „Minderbemittelte“), auf eine einmalige Leistung für Heizung entschieden.

Nach Auffassung des Landessozialgerichtes ist es nicht richtig, nur in dem Monat, in dem die einmaligen Heizkosten anfallen (z.B. durch den Kauf von Heizöl) das übersteigende Einkommen dem dann erhöhten Bedarf gegenüberzustellen. Vielmehr seien die einmaligen Heizkosten auf einen längeren Zeitraum umzulegen. Für die Ermittlung des Leistungsanspruchs müsse dann geprüft werden, ob unter Berechnung der monatlich umgelegten Heizkosten Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Es wäre, so das Landessozialgericht, unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen, wenn allein durch die Gestaltung der Abrechnung von Heizkosten ein Leistungsanspruch entstehen würde. Wird bei einmaligen Heizkosten nur das übersteigende Einkommen des Fälligkeitsmonats berücksichtigt, so kann die nachfragende Person fast die gesamten Heizkosten erstattet bekommen. Bei einer monatlichen Umrechnung auf den Bedarf des betreffenden wäre er aber in der Lage mit dem vorhandenen Einkommen die gesamten Kosten oder einen wesentlichen Teil davon zu decken.

Somit wäre nach Auffassung des Landessozialgerichtes derjenige benachteiligt, der monatliche Abschlagszahlungen zu leisten hat. Diese muss er aus seinem Einkommen Monat für Monat aufbringen, während bei einmaligen Heizkosten das übersteigende Einkommen nur einmal berücksichtigt würde, wenn keine Umlegung erfolgt.

Stehe jemand wegen des vorhandenen Einkommens und damit fehlender Hilfebedürftigkeit nicht im Leistungsbezug, könne sich allein durch die Tatsache, dass Heizmaterial auf unterschiedliche Art und Weise bezahlt wird kein höherer Leistungsanspruch ergeben.

Die Entscheidung des Landessozialgerichtes ist zu Leistungen für Heizkosten nach dem SGB II erfolgt. Sie kann aber auf Ansprüche nach dem SGB XII übertragen werden.

Der Redaktionskreis SGB II-Richtlinien hat eine entsprechend Anpassung der Richtlinien zum SGB II bereits vorgenommen.

Petra Bittinger

Folgender Hinweis wird <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> ergänzt:	Nr.	/	vom
---	-----	---	-----